„Was würde *Alfried* machen?" Diese Frage stellte sich *Berthold Beitz*, der am 30.7.2013 im Alter von 99 Jahren verstorben ist, immer vor wichtigen Entscheidungen, die den Krupp-Konzern betrafen. 1953 hatte ihn der sich immer auch dem Gemeinwohl verpflichtet fühlende Essener Industrielle *Alfried Krupp von Bohlen und Halbach* zu seinem Generalbevollmächtigten ernannt und ihm, als er am 30.7.1967 starb, sein Erbe anvertraut. *Beitz* war es, der *Arndt von Bohlen und Halbach* zum Erbverzicht bewegte und damit den Weg zur Gründung der gemeinnützigen Krupp-Stiftung sowie zur Umwandlung der Firma in eine Kapitalgesellschaft freimachte. Neben seiner Position als (Ehren-)Vorsitzender des Aufsichtsrats war *Beitz* bis zu seinem Tod Vorsitzender des Kuratoriums der Krupp-Stiftung, die mehr als 25 % der Anteile am Unternehmen hält, und hatte in diesen Funktionen das Ziel, die Substanz der Firma getreu seinem Versprechen gegenüber *Krupp* auch in Krisenzeiten zu bewahren: So fädelte er bei einer Liquiditätskrise in den 70er Jahren eine Beteiligung des Iran am Krupp-Konzern ein, setzte in der Stahlkrise der 80er zusammen mit Vorstandschef *Cromme* Rationalisierungsmaßnahmen durch und vollzog in den 90er Jahren die Übernahme bzw. Fusion von Hoesch und Thyssen. Die aktuelle Krise der ThyssenKrupp AG – ausgelöst durch Fehlinvestitionen sowie Korruptions- und Kartellskandale – zu bewältigen, war dem „Liebling der Götter" (*Hermann Josef Abs*) nicht vergönnt: Anfang des Jahres kam es sogar zur Trennung von seinem langjährigen Weggefährten und erklärten Nachfolger *Cromme*. – Neben seiner unternehmerischen Tätigkeit war *Beitz* Vizepräsident im Internationalen Olympischen Komitee, förderte als Kuratoriumsvorsitzender Kunst und Wissenschaft und setzte sich stets als Mittler zwischen Ost und West ein. In der Zeit des Nationalsozialismus rettete er Hunderten von Juden durch persönlichen Einsatz das Leben. Bundespräsident *Gauck*, der bei der Trauerfeier am 26.9.2013 – dem Tag, an dem *Beitz* 100 Jahre alt geworden wäre – eine Rede halten wird, würdigt ihn in seinem Nachruf (www.bundespraesident.de) mit den Worten: „Berthold Beitz war eine deutsche Symbolfigur für sozial verantwortliches Unternehmertum und Charakterstärke." Und: Sein Tod „erfüllt mich mit tiefer Trauer". Dem schließt sich die nebenstehende Ressortleiterin – nicht nur als gebürtige Essenerin – an.

Gabriele Bourgon, Ressortleiterin Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

EFRAG: Geplante Stellungnahme zum revised Exposure Draft „Insurance Contracts"

-tb- Am 20.6.3013 veröffentlichte der International Accounting Standards Board (IASB) den revised Exposure Draft ED/2013/7 „Insurance Contracts" (www.ifrs.org). Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) veröffentlichte nun einen Entwurf der ihrerseits geplanten Stellungnahme zum überarbeiteten Standardentwurf (www.efrag.org). Während die EFRAG die zahlreichen Anpassungen des IASB grundsätzlich begrüßt, kritisiert sie u. a. die aus ihrer Sicht mit dem neuen Standardentwurf weiterhin bestehenden Inkonsistenzen (accounting mismatch). Beiträge zur geplanten Stellungnahme nimmt die EFRAG bis zum 18.10.2013 entgegen.

DRSC: Standardentwurf E-DRS 28

Mit der Veröffentlichung des Entwurfs eines Deutschen Rechnungslegungs Standards *Kapitalflussrechnung* (E-DRS 28) verfolgt das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) das Ziel, die mit der Anwendung der derzeit geltenden Standards DRS 2, DRS 2-10 und DRS 2-20 gesammelten praktischen Erfahrungen aufzugreifen. Darüber hinaus wurden die bisherigen branchenspezifischen Regelungen durch Anlagen ersetzt, die den Besonderheiten der Geschäftsmodelle von Instituten und Versicherungsunternehmen mit Modifikationen und Ergänzungen Rechnung tragen. Der Standardentwurf E-DRS 28 steht zum Download auf der Homepage des DRSC bereit. Stellungnahmen können bis zum 18.10.2013 beim DRSC (per Post: Zimmerstr. 30, 10969 Berlin oder per Mail: info@drsc.de) eingereicht werden.

(www.drsc.de)

DRSC: 19. Sitzung IFRS-FA

Die Agenda für die 19. Sitzung des IFRS-Fachausschusses (FA) am 2./3.9.2013 sowie weitere Informationen, u. a. Links für die Anmeldung, sind unter www.drsc.de abrufbar.

DStV: EStÄR 2012 – Finanzverwaltung begrenzt steuerliche Rückstellungshöhe auf handelsrechtliche Werte

Ein gutes Jahr ist vergangen, seit die OFD Rheinland sowie die OFD Münster (13.7.2012 – S 2170a – 234 – St 12 – 33) zwei gleichlautende Verfügungen veröffentlichten, in denen sie sich zur Maßgeblichkeit niedrigerer handelsrechtlicher Bilanzwerte im Rahmen der steuerlichen Rückstellungsberechnung äußerten. Darin vertreten die OFDen folgende Rechtsauffassung:

„[…] der handelsrechtliche Rückstellungsbetrag ist für die steuerrechtliche Bewertung der Rückstellung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG auch dann maßgeblich, wenn der Ausweis der Rückstellung in der Handelsbilanz niedriger als der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG ergebende Wert ist."

Die neue Auffassung wirkt sich – so der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) – insbes. auf Sachleistungsverpflichtungen, wie bspw. auf Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen oder Rekultivierungsrückstellungen, aus.

Trotz weitreichender Kritik (s. u. a. die unter www.dstv.de abrufbare Stellungnahme S 15/12 des DStV) sei die Finanzverwaltung dieser OFD-Auffassung mittlerweile gefolgt und habe im Rahmen der Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 (EStÄR 2012) folgende Ergänzung in R 6.11 Abs. 3 EStR aufgenommen:

„Mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen darf die Höhe der Rückstellungen in der Steuerbilanz den zulässigen Ansatz in der Handelsbilanz nicht überschreiten."

Eine plausible Begründung hierfür findet sich nach Auffassung des DStV nicht. Im Gegenteil: Die BR-Drs. 681/12 führe vielmehr drei zutreffende Punkte auf, die ausdrücklich gegen die – ursprünglich unter R 5.7 Abs. 1 EStR geplante – Regelung einer Bewertungsobergrenze der handelsrechtlichen Bilanzansätze für Rückstellungen in der Steuerbilanz spreche. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Aussage zumindest an dieser Stelle der Einkommensteuer-Richtlinien gestrichen wurde.

Unklar sei jedoch, warum die Regelung an anderer Stelle (R 6.11 Abs. 3 EStR) – wenn auch in modifizierter Form – wieder aufgegriffen werde.

Die positive Abwandlung beziehe sich dabei auf die durch die Teilauflösung der steuerlichen Rückstellung entstehenden Auflösungsgewinne. Wurde die Rückstellung bereits in dem vor dem 1.1.2010 endenden Wirtschaftsjahr passiviert, müsse der Gewinn aus der Rückstellungauflösung gem. R 6.11 Abs. 3 S. 2 EStR demnach nicht sofort steuerwirksam erfasst werden. Vielmehr könne die Gewinnauswirkung mittels Bildung einer steuerfeien Rücklage über einen Zeitraum von 15 Jahren verteilt werden. Konkret sei die steuerliche Gewinnrücklage somit in den Folgejahren zu mindestens 1/15 gewinnerhöhend aufzulösen.

(www.dstv.de)